



ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN

fur Restaurantbewirtung, Veranstaltungen und Catering

der

Casino Zollverein GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen des Casino Zollverein, insbesondere für Bewirtungsverträge sowie für Veranstaltungen wie Konferenzen und Bankette sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Casino Zollverein GmbH, insbesondere auch Catering- und Event-Serviceleistungen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch das Casino Zollverein.

2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Präsentationen des Casino Zollverein, insbesondere im Internet oder in Werbebroschüren, stellen kein bindendes Angebot des Casino Zollverein dar.

2.2 Eine Reservierung kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Casino Zollverein zustande. Dem Restaurant steht es frei, die Reservierung in Textform zu bestätigen.

2.3 Veranstaltungsverträge, auch für Serviceleistungen im Restaurant, kommen dadurch zustande, dass ein vom Casino Zollverein abgegebenes Angebot durch den Auftraggeber schriftlich angenommen wird und wiederum vom Casino Zollverein bestätigt wird. Bis zum Zeitpunkt der abschließenden, finalen Bestätigung von Seiten des Casino Zollverein, welche immer in Schriftform zu erfolgen hat, bleibt das Angebot freibleibend.

2.4 Irrtum -und sich dadurch ergebende Änderungen der vereinbarten Inhalte des Angebotes durch die Casino Zollverein GmbH- sind ausdrücklich zu akzeptieren. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Art und Umfang des Angebots merklich vom üblichen Geschäftsgebaren und den gelaufigen Angebotsformaten abweicht.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Schließt ein Dritter für einen Gast oder einen Auftraggeber einen Vertrag ab oder bedient sich der Auftraggeber einer Veranstaltung bei deren Organisation oder Durchführung eines Dritten, so haften der Gast und der Dritte bzw. der Auftraggeber und der Dritte als Gesamtschuldner.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

Ausnahme hierzu sind Angebote für Veranstaltungshalle und Catering. Hier weisen wir Artikel- und produktbezogen ausschließlich Nettopreise aus. Die Gesamtkosten werden dann inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen.

4.2 Rechnungen des Casino Zollverein sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

4.3 Die Casino Zollverein GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das Casino Zollverein ist ferner berechtigt, während der Vertragslaufzeit aufgelaufene Forderungen durch Erteilung von Zwischenrechnungen jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. (siehe auch Punkt 4.4)

Bis zur Zahlung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder der fälligen Zwischenrechnung steht dem Casino Zollverein ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

4.4 Grundsätzlich gilt bei uns BAR-oder EC-Cash Zahlung.

Ihre Rechnung können Sie bequem nach Veranstaltungsende in BAR-oder EC-Cash bezahlen. Kreditkartenzahlungen akzeptieren wir bis maximal 2.000,00EUR.

Eine Zahlung auf Rechnung muss schriftlich im Vorfeld vereinbart werden. Der Besteller muss dazu eine gesamtschuldnerische Kostenumnahmeerklärung bei der Casino Zollverein GmbH einreichen.

Bei Veranstaltungsumsätzen von über 3.000EUR Umsatz ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des erwarteten Bruttoumsatzes zu leisten.

Die Anzahlung muss bis spätestens 5 Werktage vor der geplanten Veranstaltung bei uns eingehen. Sollte bis dahin die Anzahlung nicht erfolgt sein, behalten wir uns das Recht vor, Ihre Reservierung ohne Angabe von Gründen zu stornieren.

Eine Rechnungsstellung über Speisen und Getränke erfolgt grundsätzlich nur nach Vereinbarung als Gesamtrechnung an die Bestelleranschrift.

Rechnungen sind ohne jeden Abzug ab Zugang sofort zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Rechnungen an Veranstalter/Besteller, deren Rechnungsadresse nicht in Deutschland liegt, können nur in Bar, Kreditkarte oder per EC-Karte beglichen werden. Eine Zahlung per Vorabüberweisung ist nur in abgesprochenen Ausnahmefällen möglich und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Casino Zollverein GmbH.

5. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen

5.1 Die Unter- und Weitervermietung von im Rahmen der Veranstaltung durch das Casino Zollverein überlassenen Räume, Vitrinen oder Flächen an Dritte sowie die Änderung der vereinbarten Art der Veranstaltung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Casino Zollverein.

5.2 Der Auftraggeber hat für seine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. An Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

5.3 Die Anbringung von Dekorationen oder sonstigen Materialien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Casino Zollverein. Die Dekorationsmaterialien müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Auf Anfrage hat der Auftraggeber dem Casino Zollverein den entsprechenden Nachweis zu führen. Ausschließlich der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen eingehalten werden.

5.4 Vom Auftraggeber selbst mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss bis spätestens 72 Stunden nach der Veranstaltung von diesem wieder abgeholt werden. Danach ist das Casino Zollverein berechtigt, es auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

5.5 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

5.5.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl muss dem Casino Zollverein spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Casino Zollverein, die in Textform erfolgen soll und ist Grundlage der Rechnungsstellung. Ausnahme:

Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, sofern diese höher ist, als die Teilnehmerzahl welche der Casino Zollverein GmbH bis spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn vorlag.

5.5.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Casino Zollverein frühzeitig, spätestens bis sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Casino Zollverein, die in Textform erfolgen soll.

5.5.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Casino Zollverein berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber unzumutbar ist.

5.5.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Casino Zollverein diesen Abweichungen zu, so kann das Casino Zollverein die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Casino Zollverein trifft ein Verschulden.

5.6 Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Casino Zollverein mitbringen. In diesen Fällen kann das Casino Zollverein eine angemessene Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

5.7 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jegliches von Ihm selbst oder in seinem Auftrag angeliefertes Material, wie Prospekte, Verpackungen etc., vorschriftsmäßig entsorgt wird. Das Casino Zollverein behält sich das Recht vor, die tatsächlichen Kosten der Entsorgung des verbleibenden Mülls sowie eine damit verbundene besondere Reinigung der Räume dem Besteller zu berechnen.

5.8 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so werden ihm 100 % der vereinbarten Raumkosten in Rechnung gestellt. Ab einer Kündigung bis langstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden dazu 100 % der Raumkosten und 50 % des angebotenen Speisen- und Getränkeumsatzes fällig. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Es zahlt der Posteingang.

Angefallene Planungs- und Beratungskosten werden nach Aufwand berechnet.

Individuell entstandene Kosten (Dekoration, Zechenführungen etc.) müssen wir in der vereinbarten Höhe abrechnen.

5.9 Ergänzend zu den hier aufgeführten Punkten, finden auch die im Anhang der Angebots- und Bestätigungsschreiben befindlichen Klauseln Anwendung. Diese sind Vertragsbestandteil.

6. Besondere Bestimmungen bei Catering

6.1 Das Casino Zollverein bietet Catering an.

6.2 Der Catering-Auftrag ist mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu erteilen. Sollte sich die Personenanzahl ändern, teilt der Besteller dies umgehend, spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin, mit.

6.3 Eine kostenlose Stornierung ist bis 10 Tage vor Liefertermin möglich.

6.4 Alle mitgelieferten Geräte, Behälter, Platten, Teller, Bestecke etc. sind Eigentum des Casino Zollverein. Das Equipment wird vollständig in einer Ausstattungsliste erfasst, die der Besteller bei Empfang prüft und deren Richtigkeit bestätigt bzw. ggf. korrigiert.

Das Equipment darf nur zum vereinbarten Zweck und am vereinbarten Ort genutzt werden.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Für hochwertige Ausstattungen kann das Casino Zollverein einen angemessenen Mietpreis erheben, der individuell vereinbart und in der Preiskalkulation gesondert ausgewiesen wird.

Die zur Verfügung gestellte Ausstattung ist vom Veranstalter nach Veranstaltungsende zum vereinbarten Termin zur Abholung bereitzustellen.

6.5 Sollten angebotene Produkte saisonbedingt nicht lieferbar sein oder dem Casino Zollverein von ihren Lieferanten nicht in der erforderlichen Menge bzw. Qualität geliefert werden, so behält sich das Casino Zollverein geringfügige Änderungen der angebotenen Speisen/Getränke durch Ersatz dieser Produkte durch gleichwertige Waren vor.

6.6 Dienstleistungen von Servicekräften, Buffetkräften, Kuchen-, Auf- und Abbaupersonal, Reinigungskräften, Technikern, Hostessen, Hilfskräften werden gesondert vereinbart; hierfür wird auf Stundenbasis abgerechnet.

7. Rücktrittsrecht des Casino Zollverein

Das Casino Zollverein ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn

- a) Höhere Gewalt oder andere von dem Casino Zollverein nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren,
- b) die Durchführung des Vertrags den Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Casino Zollverein nachhaltig beeinträchtigen kann, soweit dies nicht von dem Casino Zollverein zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. dem Casino Zollverein bekannt geworden ist.

8. Haftung des Casino Zollverein

8.1 Sollten Störungen oder Mangel an den Waren oder Leistungen des Casino Zollverein auftreten, wird sich das Casino Zollverein auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen.

Unterlässt es der Vertragspartner schuldhaft, einen offensichtlichen Mangel dem Casino Zollverein innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen, so ist ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist auch nicht zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Anzeigepflichten des § 536 c Abs. 2 Satz 2 BGB sowie – bei Kaufleuten - § 377 HGB bleiben unberührt. Gleiches gilt für sämtliche sonstige gesetzlichen Anzeige-, Prüfungs- und Rügepflichten.

8.2 Das Casino Zollverein haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Casino Zollverein wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

9.2 Sofern der Gast oder Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Casino Zollverein in Essen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.